

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

Band: 19 (1929)

Heft: 11

Artikel: Aus einem alten Chorgerichtsmanual [Schluss folgt]

Autor: Joss, S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-636606>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



häusergruppe in Schwendi.

(Neuhaus-Geißler.)

lich bedeutenderes Dorf entstand, keine durchlaufende Passstraße neues Wirtschaftsleben wedte, kein Bergwert goldene Schätze aus dem Boden zauberte, so konnte auch kein hervorragender und dominierender Hauptort mit eigener Kirche entstehen. Die Kirchspiele des blühenden Unterlandes, Hilterfingen, Thun und Steffisburg, wie auf den begünstigteren Hochebenen im Süden und Norden zu Sigriswil und Schwarzenegg, teilten sich in Herrschaft und Besitz des Berglands am Blumen. Wirtschaftlich aber fesselte die Bezirksstadt Thun mit ihren Märkten, Gewerbebetrieben, ihrem Fremden- und Kurlieben seit alters das arme Bergvolk mit 1000 Ketten an sich. Ungestört und unverändert blieb das Leben und Geschick der Bergdörfchen so bis vor kaum einem Menschenalter. Mochte die herbe Hochlandsnatur ihnen auch nur spärlichen Unterhalt spenden, mochten Naturkatastrophen, wie das furchtbare Hochwetter des 25. Juli 1907, manchem die Früchte jahrelanger Arbeit in kurzen Stunden vernichten, der zähe Berner Bauer arbeitete weiter, litt weiter, hoffte weiter. Mit unentwegt zäher Schaffenskraft wurden die Felder wieder bestellt, die Straßen und Wege wieder instand gesetzt, die Spuren der Erdschlipse getilgt. Langsam erwuchsen auch mehr Gemeingefühl, Energie und Tatkraft, als zu Beginn dieses Jahrhunderts Anzeichen frischen Lebens auftauchten.

(Fortsetzung folgt.)

Aus einem alten Chorgerichtsmanual.

Von Pfarrer S. Joß.

Vor ungefähr fünfzig Jahren wurden die Chorgerichte aufgehoben, die in den Zeiten der Reformation entstanden waren. Jedes Chorgericht bestand aus dem Ortspfarrer, einigen angesehenen Bürgern und den „Heimlichen“, die die Kriminalfälle auszuspionieren und anzuzeigen hatten.

Diesem Chorgericht kam das Urteil in der „niedererden Gerichtsbarkeit“, den kleineren Vergehen zu, während über größere Sünden der Landvogt oder die gnädigen Herren zu Bern selbst richteten. So war ein festes Netz der Zucht und Ordnung über das ganze Land ausgebreitet, das uns noch heute zeigt, daß die bernische Regierung wohl zu regieren verstand. Gerade durch diese Chorgerichte waren die gnädigen Herren auch jeweilen sehr gut über die Stimung ihrer Untertanen unterrichtet. In den uns übriggebliebenen Chorgerichtsmanualen, den Verhandlungsberichten dieser Gerichtssitzungen, finden wir deshalb eine Fülle lehrreicher Beispiele über frühere Gebräuche und Sitten.

Das Fluchen war bei strenger Strafe verboten, wie folgende Beispiele aus dem Chorgerichtsmanual der Kirchgemeinde Seeburg lehren:

„1614 ist Sibilla J. gestraft worden, von wägen daß sie meint, der Wirt sollt ihren noch aller Zyt 3'nacht wyn gän, und da ers nitt wöllen thun, sy gseit, sy wölte daß ihn der Tonner schüzi.“

Neben dieser durstig, zornigen Frau finden wir auch schon die gestrengere Herrin: „1620 ist Margret Ch. bestraft worden, daß sy zu ihrem Ehemann gseit, sy wöllt, daß ihn der Tonner ab der Heubünn schüzi.“

Dieser Fluch, „daß dich der Tonner schüzi“, findet sich sehr oft und ist wohl noch aus der Heidentzit stammend, wo man glaubte, daß Gott Donas den Sünder und Frevler durch seinen Blitz erschlage.

Das Wort „Reizer“, das die Katholiken einem vom katholischen Glauben Abgefallenen geben, wird noch 100 Jahre nach der Reformation von Reformierten selbst als Schimpf empfunden.

„1629 sind Daniel M. und Jörgli Sch. für Chorgericht b'schikt und ihnen fürghalte worde, wie sy einanderen ihre Eltern unter dem Härde fürghalte, daß Daniel zu Jörgli gseit, er sng eines Räzers Sohn und Jörgli gseit, er sng eines Schälmens Sohn.“

Die alte Leidenschaft der Germanen für Spiel, Tanz und „Reigeln“ scheint den gnädigen Herren in Bern nicht besonders gefallen zu haben. Es mag ja oft genug vorkommen sein, daß schon damals einer Haus und Hof verpetelte.

So wird 1614 Jakob L. gestraft: „von wägen, daß er leiglet und mit Karten gespielt, und anderen, die in synem Hus spielt nit abmanet ein solches zu thun.“

Wo wäre heute ein Wirt zu finden, der sein Gewerbe ohne Tanz und Spiel treiben könnte? Das dachte wohl auch der Wirt von Höchstetten, „als er vor Chorgericht b'schikt worde und ihm fürghalte worde, daß er immerdar Dänzern und Spielern Statt und Platz gäbe. Hat aber alles glaunget und ist nüt b'schikt worde.“

Die Strafen für obige Vergehen lauteten gewöhnlich 3 Tage und Nächte Gefängnis bei Wasser und Brot.

Ein Bauer geht in der Spielleidenschaft so weit, daß er selbst sein Hochzeitshemd verliert. Der glückliche Gewinner aber wird angehalten, dieses teure Hemd wieder zurückzuerstatten.

Den größten Teil des Chorgerichtsmanuals füllen die Sittlichkeitsdelikte, die oft sehr heikler Natur sind.

So wird dem Bauer W. vorgehalten, „daß er zu Wynigen mit einer gmeinen Mäzen gässen, trunken und sonst anderer mal mehr ihnen nachgehängelet.“ Er antwortet darauf mit dem alten, doch immer noch modernen Sprichwort:

„Sy hat mir's angetan,
Daß ich ihr nach müßt gan.“

Das Chorgericht scheint aber von dieser Antwort nicht sonderlich erbaut gewesen zu sein, denn der arme Liebhaber wurde zu 10 Tag und Nächt in Gefangenshaft gelegt.

(Schluß folgt.)

In der Laue.

(Schluß.)

Von Ernst Jann.

Die Sonne ging blutigrot hinter dem Oberaarhorn unter. Die Firne wurden bleich, die Felsen verdüsterten, die Täler sanken in kaltes Grau. Es wurde rasch kühl, sehr kühl. Wir hatten Hunger, aber unser Proviantberglein lag unten auf dem Hüttentisch; und der Ziegenledersack an der Wand barg feurigen Wein. Zu dumm. Wir hatten für unsern Berg nur ein kräftiges Znünli mitgenommen; denn